



Brüssel, den 10. Februar 2017
(OR. en)

5865/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0014 (COD)**

**ENT 29
MI 87
CODEC 140**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14569/16 ENT 209 MI 731 CODEC 1687
Nr. Komm.dok.:	5712/16 ENT 20 MI 45 CODEC 103
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (erste Lesung) – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Januar 2016 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung übermittelt.

2. Ziel dieser Verordnung ist die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, der in der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist. Die Überarbeitung ist vor dem Hintergrund neuer Technologien, die auf dem Markt verfügbar sind, sowie der jüngsten Ereignisse bezüglich Unregelmäßigkeiten bei den Emissionsdaten von Kraftfahrzeugen zu sehen. Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt ferner die Mängel, die bei der im Jahr 2013 von der Kommission durchgeführten Eignungsprüfung ("Fitness-Check") der geltenden Rechtsvorschriften zutage getreten sind. Folglich sollen mit dem Vorschlag auch mögliche Unterschiede bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften durch die nationalen Typgenehmigungsbehörden und technischen Dienste beseitigt werden.

Die Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens ist eng mit dem Gesetzgebungspaket zu Emissionen im praktischen Fahrbetrieb ("Real Driving Emissions" – RDE) verknüpft, da das Paket unter anderem auch das Problem der Unregelmäßigkeiten bei den Fahrzeugemissionen angeht.

3. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird das Ziel der Richtlinie 2007/46/EG, nämlich die Erleichterung des freien Verkehrs von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern im Binnenmarkt und die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, durch die Festlegung harmonisierter Anforderungen für die Typgenehmigung aufrechterhalten. Ziel ist es, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Umweltschutz von Kraftfahrzeugen zu gewährleisten und die wichtigsten im bestehenden Typgenehmigungssystem festgestellten Mängel zu beheben. Daher werden die meisten Elemente der Richtlinie 2007/46/EG in der vorgeschlagenen Verordnung übernommen. Wesentliche Änderungen werden in den folgenden Bereichen vorgenommen:

- bessere Qualität der Prüfungen, anhand deren das Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen genehmigt wird, durch strengere Vorschriften bezüglich der technischen Dienste;
- Einführung eines wirksamen Marktüberwachungssystems zur Kontrolle der Konformität von Fahrzeugen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten und die Kommission, Stichprobenkontrollen bei Fahrzeugen durchzuführen, um eine Nichteinhaltung frühzeitig festzustellen;

- Verstärkung des Typgenehmigungssystems mit mehr Aufsicht auf europäischer Ebene über das Typgenehmigungsverfahren, insbesondere durch die Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch über die Durchsetzung, das sich aus Vertretern der nationalen Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden zusammensetzt.
- 4. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Vorschlag in 16 Sitzungen unter dem niederländischen, dem slowakischen und dem maltesischen Vorsitz geprüft.
- 5. Die zu diesem Vorschlag gehörende Folgenabschätzung wurde am 9. und am 21. März 2016 eingehend geprüft, mit besonderem Augenmerk auf den Aspekten, zu denen die Delegationen weitere Präzisierungen forderten. Auf der Grundlage der Antworten auf die Checkliste wurden ferner bestimmte Punkte ermittelt, die eine besondere Aufmerksamkeit und eingehende Beratungen erforderten.
- 6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Mai 2016 abgegeben.
- 7. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) federführend zuständig. Der Berichterstatter ist Daniel Dalton (ECR – UK). Der IMCO-Ausschuss hat am 9. Februar 2017 über seinen Bericht abgestimmt.

II. WICHTIGSTE TEXTÄNDERUNGEN

- 8. Die Beratungen im Rahmen der Gruppe haben bislang zu den folgenden Ergebnissen geführt:
 - Präzisierung und Ergänzung einiger technischer Bestimmungen, insbesondere der Artikel mit den allgemeinen Bestimmungen über die Übereinstimmungsbescheinigung sowohl in Papierform als auch in elektronischem Format;
 - Vereinfachung des Systems für die Zulassung oder Inbetriebnahme von Fahrzeugen einer auslaufenden Serie;
 - Übertragung der Entscheidung an die Mitgliedstaaten, mit welchen Mitteln sie etwaige Marktüberwachungstätigkeiten finanzieren möchten;
 - Umwandlung zahlreicher delegierter Rechtsakte in Durchführungsrechtsakte.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

9. Die meisten Mitgliedstaaten erkennen an, dass der derzeitige Rechtsrahmen geändert werden muss. Nach dem Erzielen einer informellen Einigung über die technischen Bestimmungen haben die Vorbereitungsgremien des Rates nun die wichtigsten politischen Punkte des Kommissionsvorschlags behandelt.

Im November 2016 wurde den Mitgliedstaaten ein Fragenkatalog der Kommission über die Typgenehmigung und die Marktüberwachung vorgelegt; die Antworten darauf dienen zur Klarstellung der Positionen der Mitgliedstaaten und zur Feststellung der Bereiche, in denen es gegebenenfalls Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

10. Weitere Präzisierungen sind noch zu folgenden Bestimmungen erforderlich:

- a) Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission

Derzeit haben zahlreiche Delegationen nach wie vor ernsthafte Zweifel an dem Mehrwert dieser Bestimmung, und sie bestehen auf einer koordinierenden Rolle der Kommission für den Austausch von Wissen und Know-how. Andere Delegationen sind der Ansicht, dass die Kommission eine Rolle bei der Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften übernehmen sollte, damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten gewährleistet wird.

Derzeit sondiert der Vorsitz verschiedene Möglichkeiten, die vorstehenden Punkte anzugehen, und er wird in einer der nächsten Sitzungen der Gruppe einen neuen Kompromissvorschlag vorlegen.

b) Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung (Artikel 10)

Der Kommissionsvorschlag sieht die Schaffung eines Forums für den Informationsaustausch über die Durchsetzung vor. Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Forum eine beratende Rolle unter anderem zu bewährten Verfahren, Zusammenarbeit, Instrumenten und Regelungen sowie zur Durchsetzung haben sollte. Einige Delegationen sehen das Forum als Plattform für den Informationsaustausch, während andere es als Durchsetzungsinstrument betrachten.

Aus den Beratungen in der Gruppe vom Januar 2017 geht eindeutig hervor, dass die Liste der Aufgaben, die das Forum ausführen soll, weiter präzisiert werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen der Anforderungen zwischen den Mitgliedstaaten.

c) Gültigkeit des Typgenehmigungsbogens (Artikel 33)

Die Kommission schlägt vor, die Gültigkeit des Typgenehmigungsbogens auf fünf Jahre zu beschränken. Mehrere Delegationen stellen den Mehrwert dieser Beschränkung in Frage und befürworten die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ohne Beschränkung der Gültigkeit. Andere Delegationen bestehen darauf, dass festgelegt werden muss, dass die Gültigkeit des Typgenehmigungsbogens nach einer bestimmten Frist erlischt. Der Vorsitz bemüht sich darum, eine ausgewogene Lösung zwischen diesen Positionen zu finden, wobei gleichzeitig ein übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden soll.

d) Überprüfung der Typgenehmigungsbehörden durch Gleichrangige (Artikel 71)

Ein weiteres neues Element des Kommissionsvorschlags ist das Konzept der Überprüfung der Typgenehmigungsbehörden durch Gleichrangige. Einige Mitgliedstaaten sehen dies als Beitrag zu einer verstärkten einheitlichen Durchsetzung der Vorschriften, während andere dies mit der Begründung ablehnen, es würde einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand bewirken.

e) Bewertung und Benennung technischer Dienste (Artikel 77)

Der Vorsitz sondiert derzeit die Möglichkeit, den nationalen Akkreditierungsstellen eine aktive Rolle bei der Überwachung und Bewertung der technischen Dienste zu übertragen.

IV. FAZIT

11. Der Vorsitz hat den verfügenden Teil der Verordnung einer weiteren Prüfung unterzogen. Er arbeitet derzeit an weiteren Umformulierungen, mit denen den offenen Fragen Rechnung getragen werden soll. Der Vorsitz beabsichtigt, der Gruppe in Kürze einen überarbeiteten Kompromissvorschlag im Hinblick auf eine Einigung über die verbleibenden offenen Fragen vorzulegen. Anschließend wird der Vorsitz den Rat bitten, auf einer seiner nächsten Tagungen eine allgemeine Ausrichtung zu billigen.
 12. Der Rat wird daher ersucht, den vorstehenden Bericht über die Fortschritte bei der Prüfung des Vorschlags über die Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen zur Kenntnis zu nehmen.
-